## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben. Der **Auszug** ist durch die Wohnungsgeberin oder den Wohnungsgeber nur bei Wegzug in das Ausland oder Verlassen einer von mehreren Wohnungen (z.B. einer Nebenwohnung) zu bestätigen.

① Wohnung Hiermit wird der Einzug  in bzw. Auszug  aus folgender Wohnung bestätigt:  Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Datum des Einzugs:	Datum des Auszugs:
Meldepflichtige Personen  Diese Bestätigung gilt für folgende Personen;	
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
(weitere Personen bitte auf der Rückseite eintra	gen)
Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber     Name, Vorname,     Bezeichnung bei juristischen Personen	
Anschrift	
Wenn die Wohnungsgeberin oder der Wohnung des Eigentümers/der Eigentümerin:	gsgeber nicht der Eigentümerin oder Eigentümer ist, Name und Anschrift
Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen Anschrift	
Selbsterklärung bei Wohneigentum Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentüme und den oben aufgeführten Personen zu ei	erin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir genen Wohnzwecken genutzt wird.
tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfir Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geld	e Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein ndet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine dbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer alsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können 1.000 € geahndet werden.
Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers